

Satzung der Bayreuth Moot Court Association (BayMCA)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bayreuth Moot Court Association“ („BayMCA“) und hat seinen Sitz in 95440 Bayreuth, c/o Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verbraucherrecht sowie Rechtsvergleichung, Universitätsstraße 30. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, wird der Name um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) ergänzt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Bayreuth Moot Court Association ist die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Forschung im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere im Bereich des UN-Kaufrechts und des Europäischen Privatrechts. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von studentischen Teams der Universität Bayreuth, die am internationalen Studentenwettbewerb Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot oder Moot Courts zum Europäischen Privatrecht teilnehmen, bei dem fiktive Fälle zum UN-Kaufrecht oder Europäischen Privatrecht als simulierte Gerichtsverhandlung ausgetragen werden. Die Unterstützung der Teams erfolgt insbesondere durch Organisation und Durchführung von Vorbereitungsveranstaltungen für die mündliche Verhandlung, durch Beratung und Korrektur bei Erstellung von Schriftsätzen und durch Finanzierung der Reise-, Unterbringungs- und Druckkosten.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Soweit zur Erreichung des Vereinszweckes wirtschaftliche Tätigkeit erforderlich ist, dient diese ausschließlich der Förderung des Vereinszwecks.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische Parteien dürfen weder unmittelbar noch mittelbar unterstützt oder gefördert werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth oder dessen Rechtsnachfolger, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Wissenschaft, Forschung und Bildung) zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede Person kann Mitglied werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, oder Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

(3) Mitglieder entrichten Jahresbeiträge im Voraus. Die Höhe des Jahresbeitrags kann von jedem Mitglied nach eigenem Ermessen bestimmt werden, jedoch bestimmt die Mitgliederversammlung einen Mindestbeitrag.

§ 4 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand („Board“),
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Präsidenten („President“),
- b) zwei bis vier Vize-Präsidenten („Vice-president“),
- c) dem Schriftführer („Secretary“),
- d) dem Kassenwart („Treasurer“),
- e) dem Pressesprecher („Press officer“),

die Vereinsmitglieder sein müssen. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind der Präsident, sowie die Vize-Präsidenten. Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, sofern dies von einem Anwesenden beantragt wird.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Jedes Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 7 Die Beschlussfassung

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Es besteht die Möglichkeit einer Stimmrechtsübertragung für konkrete Mitgliederversammlungen. Die Stimmrechtsübertragung hat in Textform zu Händen des Präsidenten oder eines der Vize-Präsidenten vor dem Beginn der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(3) Beschlüsse, die nicht unter § 3 fallen oder die Wahl nach „§ 5 Der Vorstand“ betreffen, können auch in einem Umlaufverfahren in Textform (z.B. per E-Mail) gefasst werden.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(5) Beschlüsse, die im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, sind allen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 8 Der Beirat

(1) Der Beirat soll die Arbeit des Vereins und die Interessendurchsetzung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand unterstützen. Daneben steht der Beirat dem Vorstand beratend zur Seite.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung benannt und abberufen. Die Benennung zum Mitglied des Beirats erfolgt in Anerkennung eines außerordentlich engagierten Einsatzes für die Arbeit des Vereins. Ein Mitglied des Beirats kann auf eigenen Wunsch jederzeit aus dem Beirat ausscheiden.

Bayreuth, den 23. April 2015